

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.217.384

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1335/J-NR/2020

Wien, am 29. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 1. April 2020 unter der Nr. **1335/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgeanfrage zur Anfrage 4092/J vom 7.8.2019 (XXVI. GP) ‚System Pilnacek - das Abdrehen des Verfahrens Chalet N in Lech am Arlberg‘“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *In der Beantwortung der Anfrage "System Pilnacek - das Abdrehen des Verfahrens Chalet N in Lech am Arlberg" durch das BMVRDJ vom 7.10.2019 wird zur Frage 1 auf § 8 Abs 1 StAG hingewiesen. wonach eine Berichtspflicht der WKStA in dieser Causa wegen des besonderen öffentlichen Interesses (§ 8 Abs 1 StAG) aufgrund der Funktion des Beschuldigten im öffentlichen Wirtschaftsleben und der Art der verfahrensgegenständlichen Vorwürfe besteht. Zur Beantwortung der Fragen 15 bis 18 zur unterbliebenen Veröffentlichung der Einstellungsbegründung in der Ediktsdatei wird unter Anführen des § 35a Abs 1 StAG darauf hingewiesen, dass für die Veröffentlichung geforderte Interesse am Inhalt der Einstellungsbegründung nicht bestanden habe, sondern erst 3 Jahre später durch die mediale Berichterstattung vorlag. Sowohl § 8 Abs 1 StAG als auch § 35a Abs 1 StAG sprechen ausdrücklich und gleichlautend von einem besonderen öffentlichen Interesse".*

a. Warum wurde dieses besondere öffentliche Interesse zwar bei der Begründung der Berichtspflicht der WKStA gern § 8 Abs 1 StAG angenommen, jedoch bei der Pflicht zur Veröffentlichung gern § 35a Abs 1 StAG verneint?

b. In wie vielen anderen Fällen des § 8 Abs 1 StAG der WKStA und anderer Staatsanwaltschaften wurde eine Pflicht zur Veröffentlichung geprüft und verneint, in denen es zuvor eine Weisung der OStA bzw. des BMJ zu einem vom Vorschlag der Staatsanwaltschaft abgehenden Vorgehen gab? (Bitte um genaue Auflistung der Verfahren und der Begründung.)

Zu a.: Im Gegensatz zu § 8 Abs. 1 StAG ist § 35a StAG eine Ermessensbestimmung. Eine intensive Medienberichterstattung ist zwar ein Indiz für das Vorliegen einer Strafsache nach § 8 Abs. 1 StAG, muss aber nicht zwangsweise vorliegen. Die Intensität der Medienberichterstattung spielt bei der Beurteilung der Voraussetzungen des § 35a StAG eine gewichtige Rolle. Nicht jede Einstellung einer Berichtssache nach § 8 Abs. 1 StAG zieht auch eine Veröffentlichung nach § 35a StAG nach sich.

Für das Ermessen bei § 35a StAG ist zwischen Persönlichkeitsrechten Verfahrensbeteiligter einerseits und dem berechtigten Transparenzgebot andererseits abzuwägen. Die für eine Veröffentlichung nach § 35a StAG erforderlichen Voraussetzungen waren nach Einschätzung der Oberstaatsanwaltschaft Wien erst mit der intensiven medialen Thematisierung dieser Verfahrenseinstellung im Zusammenhang mit der Berichterstattung zur „Ibiza-Affäre“ ab dem Sommer 2019 darstellbar.

Zu b.: Es werden keine der Anfrage entsprechenden Aufzeichnungen geführt, weshalb die Frage nicht beantwortet werden kann.

Zur Frage 2:

- *Eine Veröffentlichung der Einstellungsbegründung erfolgte erst rund 3 Jahre nach der Einstellung des Verfahrens. Gern § 35a Abs 2 StAG sind Veröffentlichungen 3 Jahre später aus der Ediktsdatei zu löschen.*
 - a. Wird durch eine erst mehrere Jahre nach der Einstellung erfolgte Veröffentlichung der Zweck des § 35a Abs 2 StAG, Einstellungsbegründungen nur 3 Jahre öffentlich zugänglich zu machen, vereitelt?*
 - i. Wenn nein, warum nicht?*
 - b. In wie vielen Fällen des § 8 Abs 1 StAG erfolgte eine Veröffentlichung der Einstellungsbegründung erst Jahre später?*
 - i. Wie wurde dieses Vorgehen begründet?*

Zu a.: Nein: Unabhängig vom Zeitpunkt der Einstellung des Verfahrens sieht § 35a Abs. 2 StAG eine Veröffentlichung für drei Jahre (ab Veröffentlichungszeitpunkt) vor.

Zu b.: Mir sind drei Fälle bekannt, in denen aufgrund von Medienanfragen, welche Anlass gaben, das öffentliche Interesse neu zu bewerten, nachträglich Veröffentlichungen nach § 35a StAG vorgenommen wurden.

Zu den Fragen 3 und 4:

- 3. *Wie viele "Einstellungsbegründungen" wurden in den Jahren 2016, 2017, 2018 und 2019 jeweils gem § 35a Abs 1 StAG bundesweit veröffentlicht?*
- 4. *Wie viele "Einstellungsbegründungen" wurden in den Jahren 2016, 2017, 2018 und 2019 jeweils gem § 35a Abs 1 StAG gegliedert nach OStA Sprengeln veröffentlicht?*

In den Jahren 2016 bis einschließlich 2019 wurden bundesweit 45 Begründungen nach § 35a StAG veröffentlicht. Davon erfolgten 42 durch die Oberstaatsanwaltschaft Wien und drei durch die Oberstaatsanwaltschaft Linz.

Zu den Fragen 5 und 6:

- 5. *In der Beantwortung der Frage 4, in welchem Umfang SC Mag. Pilnacek in die Bearbeitung des Verfahrens trotz seiner Nähe zu RA Dr. Böhmdorfer, dem Verteidiger des Beschuldigten in dieser Causa, eingebunden war, wurde angegeben, dass SC Mag. Pilnacek RA Dr. Böhmdorfer lediglich aus dessen Zeit als Bundesminister für Justiz kenne und auch eine Freundschaft des SC Mag. Pilnacek zu einem Kanzleipartner des RA Dr. Böhmdorfer keine Befangenheit im Sinne des § 47 BOG begründe. Wie sich aus der Medienberichterstattung (zB. Tiroler Tageszeitung vom 16.5.2019 "Eurofighter: Pilnacek zeigt Pilz wegen Verdachts der Verleumdung an") ergibt, wird die Anwaltskanzlei Böhmdorfer Sehender, die den Beschuldigten in der Causa Chalet N in Lech am Arlberg vertreten hat, auch für SC Mag. Pilnacek anwaltlich tätig.*
 - a. *Ergibt sich aus dem Umstand, dass SC Mag. Pilnacek nicht nur freundschaftliche Verhältnisse zur Anwaltskanzlei Böhmdorfer Sehender unterhält, sondern von dieser Kanzlei auch selbst anwaltlich vertreten wird zumindest der Anschein einer Befangenheit iSd § 47 BOG für alle berichtspflichtigen Verfahren, in denen die Kanzlei, wie im Verfahren Chalet N, einen Verfahrensbeteiligten vertritt?*
 - b. *Welche Vorkehrungen wurden seitens des BMJ getroffen, um den Anschein der Befangenheit in solchen Fällen zu vermeiden?*
 - i. *In welchen Fällen war das bisher notwendig? (Bitte um genaue Auflistung der Verfahren und der Begründung.)*
- 6. *Aus zahlreichen Medienberichten ergibt sich, dass SC Mag. Pilnacek sich mehrfach mit Beschuldigten aus laufenden Ermittlungsverfahren getroffen hat.*
 - a. *Gab es persönliche Treffen bzw. sonstige Kontakte des SC Mag. Pilnacek mit Beschuldigten oder deren Verteidigern in der Causa Chalet N in Lech am Arlberg?*

- i. Wenn ja, mit wem, wann und was wurde dabei besprochen?*
- ii. Wurden darüber Aktenvermerke angelegt? Wenn nein, warum nicht?*

Der Weisungsvorschlag stammte von der Oberstaatsanwaltschaft Wien; das Vertretungsverhältnis wurde nach den mir vorliegenden Informationen lange nach der Einstellung begründet, weshalb sich daraus kein Rückschluss auf allfällige Befangenheiten erschließt. Im Übrigen ergibt sich aus der Beantwortung der Voranfrage, dass hier Kontakte ausschließlich auf Ebene der Oberstaatsanwaltschaft Wien gepflegt wurden (schriftliche Eingabe der Verteidiger).

SC Mag. Pilnacek hat mich informiert, in dieser Causa keine Treffen mit dem ehemals Beschuldigten oder seiner anwaltlichen Vertretung gepflegt zu haben.

Allgemeine Vorkehrungen um den Anschein von Befangenheiten grundsätzlich zu vermeiden, werden nicht getroffen, weil solche ja nicht vorab bekannt sind. § 47 BDG sieht vor, dass sich der Beamte der Ausübung seines Amtes zu enthalten und seine Vertretung zu veranlassen hat, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Es handelt sich dabei um eine Dienstpflicht des Beamten. Sollte es Hinweise darauf geben, dass ein Beamter trotz Befangenheit tätig wird, ist dem im Wege der Dienstaufsicht nachzugehen.

Zur Frage 7:

- *Hatten Vertreter der Oberstaatsanwaltschaft Wien, die lt. Antwort zu Frage 5 der Anfragebeantwortung vom 7.10.2019 die Weisung zur Einstellung erteilt haben, in dieser Causa persönlichen Kontakt zur Kanzlei Böhmdorfer Sehender oder dem Beschuldigten?*
 - a. Wenn ja, mit wem, wann und was wurde dabei besprochen?*
 - b. Wurden darüber Aktenvermerke angelegt? Wenn nein, warum nicht?*

Zu den Kontakten von Vertretern der Oberstaatsanwaltschaft Wien mit Vertretern der Kanzlei B&S Böhmdorfer Schender wurde mir Folgendes berichtet:

Von RA Dr. Böhmdorfer wurde ein Schriftsatz vom 10. September 2015 (Ersuchen um fachaufsichtsbehördliche Prüfung) am gleichen Tag persönlich an die damalige Leiterin der Oberstaatsanwaltschaft Wien übergeben, ebenso ein Schriftsatz vom 22. Februar 2016 (Urkundenvorlage) am 23. Februar 2016. Beide Übergaben sind im Handakt durch einen entsprechenden Vermerk dokumentiert. Weiters erfolgte vor dem 12. Mai 2016 eine telefonische Kontaktaufnahme der damaligen Referentin der Oberstaatsanwaltschaft Wien

mit RA Dr. Böhmendorfer zur Abklärung, ob es sich beim - an die Oberstaatsanwaltschaft Wien per Fax gerichteten - Schriftsatz vom 18. Februar 2016 um einen Einstellungsantrag handelt. Auch dieser telefonische Kontakt ist dokumentiert. Für darüberhinausgehende Kontaktaufnahmen liegen mir keine Anhaltspunkte vor.

Zur Frage 8:

- *Laut Antwort zu Frage 22 der Anfragebeantwortung vom 7.10.2019 berücksichtigte die OStA Wien in ihrer Weisung zur Verfahrenseinstellung eine Stellungnahme und Unterlagen, die ihr vom Beschuldigten direkt übermittelt wurden, ohne dass die verfahrensführende WKStA davon Kenntnis hatte. Als Begründung wurde dafür angegeben: "in Ausübung der Fachaufsicht steht es der OStA Wien zu, eine selbständige Bewertung (auch) von in direktem Wege erstattetem Vorbringen samt bezughabenden vorgelegten Unterlagen vorzunehmen. Diese Vorgehensweise sollte zudem der Verfahrensbeschleunigung dienen.*
 - a. *Auf welcher Rechtsgrundlage basierte diese Vorgehensweise?*
 - b. *In welchen anderen Fällen des § 8 Abs 1 StAG wurde so von der Oberstaatsanwaltschaft Wien vorgegangen? (Bitte um genaue Auflistung der Verfahren und der Begründung.)*
 - c. *Inwiefern wurde eine Verfahrensbeschleunigung dadurch bewirkt, dass eine Stellungnahme samt Urkundenvorlage der verfahrensführenden Staatsanwaltschaft vorenthalten wurde?*
 - d. *Wie lange haben die Ermittlungen der WKStA gedauert?*
 - e. *Wie lange wurde der Vorhabensbericht der WKStA im Rahmen der Fachaufsicht (OStA, BMJ, Weisungsrat) geprüft?*
 - f. *Wie können bei einem solchen Vorgehen die Verfahrensrechte nach der stopp anderer Verfahrensbeteiligter, zB. das Recht auf Akteneinsicht, gewahrt werden, wenn solche verfahrensrelevanten Aktenbestandteile erst nach Erteilung einer das Verfahren beendigenden Weisung zum Ermittlungsakt der Staatsanwaltschaft genommen werden?*

Zu a. und c.: Nach § 8a Abs. 1 StAG haben die Oberstaatsanwaltschaften Berichte gemäß § 8 StAG zu prüfen und gegebenenfalls die erforderlichen Weisungen zu erteilen. Die Oberstaatsanwaltschaft hat die Prüfung nicht nur anhand der Berichtsinhalte, sondern auch anhand des Akteninhaltes vorzunehmen (§ 14 Abs. 3 DV-StAG; Berichtspflichtenerlass 2016 idF 2017, Punkt B.II.1). Laut mir vorliegenden Informationen sei zwecks Verfahrensbeschleunigung hier der an die Oberstaatsanwaltschaft Wien gerichtete Schriftsatz nicht mit dem Ermittlungsakt zur Veraktung und dem Auftrag zur ergänzenden Berichterstattung unter Einbeziehung des Schriftsatzes an die Zentrale Staatsanwaltschaft

zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption zurückgestellt und dieser - ergänzte - Bericht sodann einer Prüfung unterzogen, sondern der Schriftsatz bei der inhaltlichen Prüfung sogleich mitberücksichtigt worden.

Zu b.: Diese Frage kann mit vertretbarem Aufwand nicht beantwortet werden, zumal eine physische Durchsicht aller Handakten der Oberstaatsanwaltschaft Wien erforderlich wäre. Eine Auswertung anhand der Verfahrensautomation Justiz ist nicht möglich.

Zu d.: Die Staatsanwaltschaft Feldkirch hat das Verfahren mit Verfügung vom 13. Jänner 2015 an die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption abgetreten. Die erste Ermittlungsanordnung erfolgte am 22. Jänner 2015. Der Vorhabensbericht vom 29. Oktober 2015 langte am 2. November 2015 bei der Oberstaatsanwaltschaft Wien ein. Im Dezember 2015 übermittelte die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption einen weiteren Bericht an die Oberstaatsanwaltschaft Wien.

Zu e.: Der Vorhabensbericht der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption langte am 2. November 2015 bei der Oberstaatsanwaltschaft Wien ein, wurde mit Verfügung vom 4. März 2016 im Zuge eines Belastungsausgleiches gemäß § 2 Abs. 2 letzter Satz StAG an eine andere Referentin übertragen und mit Bericht vom 12. Mai 2016 dem Bundesministerium für Justiz vorgelegt. Der Bericht, welcher ho. am 17. Mai 2016 einlangte, wurde dem Weisungsrat mit dem Erledigungsvorschlag der Sektion IV am 17. August 2016 übermittelt. Nach Einlangen der Äußerung des Weisungsrats vom 22. September 2016 wurde der Erlass des Bundesministeriums für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 7. Oktober 2016 übermittelt, welche mit Erlass vom 10. Oktober 2016 die Weisung zur Einstellung des Verfahrens erteilte.

Zu f.: Die Verfahrensrechte wurden gewahrt, weil die Schriftsätze vom 18. und 22. Februar 2016 unter einem mit der Weisung zum Ermittlungsakt genommen wurden. Dem einzig zur Stellung eines Antrages auf Fortführung berechtigten Rechtsschutzbeauftragten wären daher im Falle der Ausübung des ihm nach § 194 Abs. 3 letzter Satz StPO zustehenden Rechtes auf Aktenübersendung diese Aktenbestandteile zur Verfügung gestanden.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

